



Stellungnahme

im Rahmen der Verbändebeteiligung gem. § 77 SchulG zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Hecke,

ich bedanke mich für die Möglichkeit unsere Expertise in die Verbändebeteiligung zum Entwurf der überarbeiteten Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) einzubringen.

GEMEINSAM LEBEN, GEMEINSAM LERNEN ist der Elternverband, der sich in Nordrhein-Westfalen seit fast 30 Jahren für die Verwirklichung des Rechts auf inklusive Bildung in der Schule einsetzt. Das Recht auf inklusive Bildung aus Artikel 24 der internationalen Konvention über Rechte der Menschen mit Behinderung verlangt die Überwindung der diskriminierend wirkenden Elemente unseres Schulsystems und seiner Praxis in einer inklusiven Schule für Alle.

Als Inklusionsfachverband richten wir unsere Aufmerksamkeit besonders darauf, inwieweit die hier zur Diskussion stehende geänderte AO-SF geeignet ist, Kindern und Jugendlichen mit erhöhten Unterstützungsbedarf und mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf einen diskriminierungsfreien und selbstbestimmten Zugang zu allgemeinen Schulen zu eröffnen und Unterstützung für ihre individualisierte schulische Förderung zu geben.

Wir sind uns bewusst, dass eine Rechtsverordnung nicht über das hinausgehen kann, was im entsprechenden Referenzgesetz geregelt ist, wozu sie eine Ausführungsbestimmung darstellt. Da das nordrhein-westfälische Schulgesetz in der Fassung nach seiner 9. Änderung ein „erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in Schulen“ ist, darf erwartet werden, dass die AO-Sf diesem Geiste nicht zuwiderläuft. Schon vor Verabschiedung des 9. SchulRÄG galt eine Verwaltungsvorschrift zur AO-SF, mit der die Schulaufsichtsbehörden verpflichtet wurden für beeinträchtigte Kinder, die an Regelschulen angemeldet waren, eine wohnortnahe Möglichkeit des Gemeinsamen Lernens unter aktiver Beteiligung der Eltern zu erarbeiten. Nur in begründeten Einzelfällen sollten Anträge auf Gemeinsames Lernen abgelehnt werden dürfen. Von einer Ausführungsverordnung zum ersten „Inklusionsschulgesetz“ darf also erwartet werden, dass diese inklusionsunterstützende Regelungen bereithält.

Uns bleibt an dieser Stelle nur noch einmal darauf hinzuweisen, dass das sog. erste „Inklusionsschulgesetz“ den Zugang zu inklusiver Bildung weiterhin einschränkt (Finanzierungsvorbehalt für individuell angemessene Vorkehrungen; Zugang nur für Kinder im Übergang zum 1. und 5. Schuljahr; Festschreibung des Parallelbetriebs von inklusiven Beschulungsformen und Förderschulen). Darüber hinaus erschwert das Schulgesetz durch Festhalten an sog. sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und die hierbei vorgenommene Verschärfung der Abgrenzung zwischen zielgleich und zieldifferent zu unterrichtenden Schülerinnen und Schülern einen hochwertigen individualisierten und diskriminierungsfreien Unterricht erheblich.

Im Folgenden benennen wir unsere Kritik an dem Verordnungsentwurf und machen Verbesserungsvorschläge für einzelne Paragraphen der neu gefassten AO-SF, die unserer Meinung nach „inklusionsunfreundlich“ wirken.

Zu § 2 AO-SF-Entwurf

Wie wir schon im Zusammenhang mit dem 9. SchulRÄG angemerkt, fällt in § 2 die ausschließliche Fokussierung auf "Sonder"pädagogische Unterstützung auf. Damit wird ausschließlich auf Verhalten und Eigenschaften des jeweiligen Schülers abgestellt, obwohl inklusivpädagogische Unterstützung die Schule bzw. die Schulklasse / Lerngruppe als System in den Blick nimmt. Insbesondere bei der Frage nach der Ursache des Bedarfs an Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung findet sich die unzureichende Definition, der Schüler verschließe sich und

widersetze sich nachhaltig der Erziehung. Ein Abstellen auf systemische Aspekte, z.B. auf die Wechselwirkung zwischen dem Verhalten von Lehrkräften und dem von Schülerinnen und Schülern, die häufig im Zusammenhang mit Kindern in diesem Förderschwerpunkt zu beobachten sind, wird hier völlig ignoriert. **Wir bitten die Beschreibung aller Förderschwerpunkte inklusionsorientiert anzupassen.**

Zu § 4 AO-SF-Entwurf

In der Definition für den Schwerpunkt geistige Entwicklung irritiert uns die Beibehaltung des Absatzes, dass die Schülerinnen bzw. der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt. Es bleibt offen, welchem Zweck dieser Absatz dient. In inklusivpädagogischen Kontexten ist es wichtig sich mit Entwicklungsprognosen nicht den Blick auf die Stärken und Potentiale der Schülerinnen und Schüler zu verstellen. Nach unseren Erfahrungen erleben Eltern, deren Kinder Schulen für den Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ besuchen, dass ihre Kinder v.a. in der Eingangsstufe strukturell unterfordert werden und zum Teil Rückschritte in ihrer kognitiven Entwicklung machen. Hier wird für uns deutlich, wie wenig die Beschreibung des Förderschwerpunktes für eine zieldifferente Förderung an der Allgemeinen Schule taugt. **Wir bitten, diesen prognostischen Aspekt in der Beschreibung des Förderschwerpunktes GE ersatzlos zu streichen.**

Zu § 7 AO-SF-Entwurf

In Abs. 7 wird geregelt, dass die Schulaufsicht den Eltern auf Wunsch Einsicht in das Gutachten gewährt. Seit Einführung des „dialogischen Verfahrens“ nach der AO-SF erlaubt dieses „Recht auf Einsichtnahme“ die entscheidungsrelevante Befunderhebung in Form eines (sonderpädagogischen) Gutachtens als „Geheimpapier“ zu behandeln, das allzu oft den Eltern nur durch Einschaltung eines Rechtsanwalts zugänglich gemacht werden kann. Diese Gutachten stehen sehr häufig im Mittelpunkt unserer Beratungsarbeit im Kontext des Feststellungsverfahrens für den sonderpädagogischen Förderbedarf. Die Gutachten belasten in stigmatisierender Weise den Weg eines Kindes durch die Schule (in der Allgemeinen Schule ebenso wie in der Förderschule). **Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen fordern wir nun endlich explizit den Anspruch der Eltern auf eine Kopie des Gutachtens in die Verordnung aufzunehmen.**

Zu § 8 AO-SF-Entwurf

Laut § 8 entscheidet die Schule mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase. Hier scheint der Begriff "die Schule" zu ungenau. **Wir wünschen uns im Sinne der Verfahrensklarheit eine Präzisierung, wer genau an dieser Stelle die Entscheidungsmacht hat** (die Schulleitung, die Schulaufsicht oder ...?)

Zu § 11 Abs. 2 AO-SF-Entwurf

Stellt die Schule den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens muss sie darlegen, „dass sie alle ihre Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat“. **In das Verfahren sollte u.E. verpflichtend aufgenommen werden, dass diese Darlegung vor Antragstellung den Eltern schriftlich zugeht und Ihnen Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben wird.** Die Stellungnahme der Eltern hat den Wert, dass sich die Person, die über den Antrag entscheidet eher ein Bild darüber machen kann, ob es sich z. B. um ein Problem des Kindes, um ein Problem der Interaktion zwischen dem Kind und bestimmten Lehrkräften oder um ein soziales Problem handelt (systemischer Aspekt; s.o.).

Zu § 12 Abs. 4 AO-SF-Entwurf

Nach § 12 Abs. 4 kann die Schulaufsicht weitere Gutachten von Fachkräften und Fachdiensten einholen. **Hier sollte ergänzt werden, dass auch Eltern Gutachten einholen können, und dass diese Gutachten im Verfahren gleichberechtigt mit dem Gutachten der Schulaufsichtsbehörde einzubeziehen sind.**

Zu § 12 Abs. 5 AO-SF-Entwurf

Gemäß § 12 Abs. 5 bittet die Schulaufsichtsbehörde die Eltern um eine Erklärung darüber, ob sie für ihr Kind anstelle des Besuchs einer allgemeinen Schule den Besuch einer Förderschule wählen. Das 9. SchulRÄG bestimmt dagegen die Allgemeine Schule zum Regelförderort für Kinder mit Beeinträchtigungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf. Die genannte Bestimmung in § 12 Abs. 5 konterkariert diese zentrale Zielsetzung des ersten „Inklusionsschulgesetzes“. Vielmehr noch fördert diese Verfahrensvorschrift den seit Jahren für uns erlebbaren Missbrauch des Verfahrens, indem Eltern der Gemeinsame Unterricht ausgedreht wird. **Wir fordern diese Verfahrensvorschrift ersatzlos zu streichen!**

Zu § 12 Abs. 6 AO-SF-Entwurf

§ 12 Abs. 6 bestimmt, dass den Eltern die beabsichtigte Entscheidung nach Abschluss des Verfahrens bei gleichzeitigem Angebot eines Informationsgesprächs über deren Hintergründe schriftlich mitgeteilt wird. **Aufgrund unserer Erfahrungen mit solchen Abschlussgesprächen sollte verpflichtend in das Verfahren aufgenommen werden, dass Eltern mit der Übersendung des Schreibens zur der beabsichtigten Entscheidung eine Kopie des Gutachtens zugestellt bekommen.** (vgl. auch unsere Ausführungen zu § 7)

Zu § 13 Abs. 2 AO-SF-Entwurf

Nach § 13 Abs. 2 legt die Schulaufsichtsbehörde fest, ob es sich um Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit bzw. um Sehbehinderung oder Blindheit handelt. Nach unserem Verständnis ist diese Unterscheidung eine fachärztliche Aufgabe. Das Feststellungsverfahren wird gem. Seite 2 der Begründung zum Verordnungsentwurf ausdrücklich als Verfahren zur pädagogischen Beurteilung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung klassifiziert. Aus pädagogischer Sicht ist es zwar wichtig zu wissen, welche Leistungen Auge und Ohr erbringen, dies erklärt aber noch lange nicht den Bedarf an (sonder-)pädagogischer Unterstützung. Denn der ist sehr individuell, auch bei gleicher Seh- bzw. Hörfähigkeit. Insofern stellen wir den Sinn dieser Grenzbestimmung im Kontext der AO-SF in Frage.

Zu § 13 Abs. 3 AO-SF-Entwurf

Liegt Unterstützungsbedarf in mehreren Förderschwerpunkten vor, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den „vorrangigen Förderschwerpunkt“. Es gehört mit zur elterlichen Erziehungshoheit, an dieser Entscheidung maßgeblich beteiligt zu werden. Eltern von mehrfach beeinträchtigten Kindern verfügen von Geburt ihres Kindes an über Erfahrungen aus dem Umgang mit medizinischen und heilpädagogischen Institutionen darüber, was zu bestimmten Zeitpunkten vorrangig und was nachrangig bei ihrem Kind gefördert werden sollte. Diese Erfahrungen, die auch biographische Erfahrungen des Kindes sind, müssen einbezogen werden, damit eine ganzheitliche Bildungsförderung in der Schule erfolgen kann. **Aus vorgenannten Erwägungen sollte in das Verfahren verpflichtend aufgenommen werden, dass der „vorrangige Förderschwerpunkt“ von den Eltern nach Beratung entschieden wird.**

Zur § 14 Abs. 1 AO-SF-Entwurf

Der Begriff „intensivpädagogische Förderung“ in § 14 Abs. 1 wirkt – obwohl im Sinne einer Entlastungsfunktion für Schule und Kind gemeint – auf Eltern als Drohung. Um diese Wirkung abzumildern könnten u.E. einige erläuternde Sätze hilfreich sein. Auch der im Fachbeirat „Inklusive Schulische Bildung“ am 18.02.2014 gegebene Hinweis, dass diese „Intensivpädagogik“ nur auf der Basis eines noch zu definierenden Konzepts durchgeführt werden darf, trägt nicht zur Beruhigung von Eltern bei. In der Verordnung sollten wesentliche inklusionsorientierte Eckpunkte für „intensivpädagogische Förderung“ vorgegeben werden. **Insbesondere sollte vorgegeben werden, dass es eine individuell auf die konkrete Situation des Kindes bezogene Maßnahme sein muss, die der Zustimmung der Eltern bedarf** (vgl. auch unsere Ausführungen zu § 13 Abs. 3)

Zu § 16 Abs. 1 und 2

Die Klassenkonferenz ist zur jährlichen Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und des Förderschwerpunktes eine ungeeignete Instanz. Besonders problematisch ist darüber hinaus die Fragestellung nach einem Wechsel des Förderortes. Da ein inklusivpädagogisches Geschehen nur systemisch verstanden werden kann, muss eine Überprüfung der genannten Sachverhalte durch eine Instanz erfolgen, die nicht in das Geschehen involviert ist. Dies könnte z.B. im Rahmen einer „Helferkonferenz“ unter aktiver Mitwirkung der Eltern und der Möglichkeit einen Inklusionsfachverband beratend zu beteiligen, moderiert durch eine/n externe/n Berater/in verwirklicht werden. **Außerdem sind die Eltern u.E. zwingend an der Entscheidungsfindung zu beteiligen (s.o.). Zudem sollte ein Wechsel aus einer allgemeinen Schule in eine Förderschule an dieser Stelle unbedingt explizit ausgeschlossen werden**, um einem Missbrauch der Überprüfungsklausel durch Interessen vorzubeugen, die nicht aus der Sicht des Kindes formuliert sind.

Zu § 20 Abs. 6 AO-SF-Entwurf

Nach § 20 Abs. 6 erhalten alle Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Zeugnisse, die ausweisen, dass sie sonderpädagogisch gefördert wurden. Dies erscheint als Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regel, nach der Schülerinnen und Schüler keinen Nachteil durch die Bezeichnung ihrer Förderschule haben dürfen (§ 19 Abs. 5 – alte Fassung –). Insbesondere für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf macht die neue Vorschrift keinen Sinn, da sonderpädagogisch zielgleich geförderte Schülerinnen und Schüler mit gleichen Maßstäben wie ihre nicht-beeinträchtigten Mitschüler gemessen werden müssen (Gleichbehandlungsgrundsatz). **Wir bitten dies zu überprüfen und ggf. ergänzend eine Bestimmung zum Benachteiligungsverbot durch Formulierungen in Zeugnissen aufzunehmen.**

Zu den §§ 31 Abs. 2 und 32 Abs. 3 AO-SF-Entwurf

Nach Paragraph 31 Abs. 2 beschließt die Schulkonferenz, dass ab Klasse vier die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich durch Noten möglich ist. Die Schulkonferenz ist u.E. die ungeeignete Entscheidungsebene, weil hier nur schulweit gültige Entscheidungen getroffen werden können. **Es ist jedoch sinnvoll, die Notengebung auf Wunsch der Eltern auch für einzelne Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.** Eine Bindung an die Schule ist nicht sinnvoll.

Gleiches gilt für Paragraph 32 Abs. 3

Zu § 41 AO-SF-Entwurf

Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS) sind das Paradebeispiel für Menschen, für die kein Förderschwerpunkt gem. Schulgesetz passt. Sie benötigen höchst individuelle Lernsettings – egal in welcher Schule. Diese settings umfassen nicht nur schulpädagogische Aspekte, sondern insbesondere die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (z.B. den Autismus-Therapie-Zentren). Warum nun der Zugang zu einem Feststellungsverfahren nach der AO-SF mittels einer medizinisch festgestellten ASS einerseits überhaupt eröffnet wird und andererseits durch eine explizit medizinische Diagnose auch wieder erschwert wird, erscheint uns unverständlich.

gez.

Michael Baumeister

Ulrike Hüppe

Bernd Kochanek

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen Nordrhein-Westfalen e.V.
– Der Inklusionsfachverband